

Bebauungsplan Nr. 15

der Gemeinde BÜDINGEN

für das Gebiet „Hinter der Meisterei“

Maßstab 1:1000

Erforderliches Baunordnungsverfahren
UMLEGUNG

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 60 (B.G.B.I. S. 34)
§ 1, der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20. 6. 61 (O.V.B. S. 36)
§§ 1, 3, 4, 12, 16-20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 68 (BGBl. I S. 1237)

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:



Bestätigt durch:
Stadtbaumeister Bidingen

Bidingen, den 27.8.71 u. 21.11.72



Aufgestellt gemäß Beschluß:
Stadtverordnetenversammlung

Bidingen, den 12. Nov. 71



Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange öffentlich in der Zeit:

von 1. März bis 2. April 73



als Satzung beschlossen von:
Stadtverordnetenversammlung

Bidingen, den 15. Oktober, 1973 u. 19. Februar, 1975



Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 (4) HGO i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bidingen vom 28. 12. 1974 in der Zeit vom 13. 3. 1975 bis 15. 4. 1975 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 12. 3. 75 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 16. 4. 1975 rechtsverbindlich geworden.



DER BÜRGERMEISTER
Kerstner

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl		
Reines Wohngebiet	WR I	1	0,2	0,2	offen	400qm
Allgemeines Wohngeb.	WA II	max 2	0,2	0,4	offen	500qm

Legende: Weitere Planzeichen: siehe Planzeichenerklärung vom 19. 11. 69 (Bl. 7 Seite 21).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorgesehene Grundstückserteilung (unregelmäßig)
- Flurgrenze
- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Mit Leitungsnetz zu belastete Flächen
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Transformatorstation
- Versorgungsfläche



WEITERE FESTSETZUNGEN

- Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist im Plan eingetragen und für die Ausführung verbindlich.
- Die Dachneigung darf bei 1-geschossigen Gebäuden 48°, bei 2-geschossigen Gebäuden 30° nicht überschreiten. Senkrechte Außenwände an den Traufseiten im Dachgeschoss über dem 2. Vollgeschos sind nicht erlaubt.
- Für jede Wohneinheit muß auf dem Baugrundstück eine PKW - Garage oder ein PKW - Einstellplatz errichtet werden. Garagen oder Nebengebäude dürfen nur 1-geschossig ausgeführt werden.
- Die Gesamthöhe der Straßeneinfriedigungen darf 1,10m, deren Sockelhöhe 0,50m nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind ohne Absätze, entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf auszuführen. Es werden Eisen-, Jäger- oder Lattenzäune oder Hecken zugelassen. Massive Zwischenpfeiler sind nur auf Ecken Türen und Tore zu beschränken.

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vig. vom 5. 11. 1971
V/3-61/00/101
Bidingen, den 24. 11. 71
Der Regierungspräsident
auftrags: